Kreishafen Rendsburg

HAFENENTGELT-ORDNUNG

gültig ab 01.03.2024

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen 3

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Art der Entgelte 3

§ 3 Schuldner/-in, Entstehen und Fälligkeit der Entgelte 3

§ 4 Bemessungsgrundsätze 4

§ 5 Stundung und Erlass 4

II. Entgeltsätze 5

§ 6 Kaigeld 5

§ 7 Lagergeld 6

§ 8 Krangeld (Umschlagsatz) 6

§ 9 Strom- und Wassergeld 9

§ 10 Entsorgungsentgelt 9

§ 11 Entgelt für Sportboote 10

§ 12 Dienstleistungsentgelt 10

III. Schlussvorschriften 11

§ 13 Inkrafttreten 11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Für Leistungen und Benutzungen im Bereich des Hafengebietes des Kreishafens Rendsburg sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2 Art der Entgelte

(1) Nach dieser Entgeltordnung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Kaigeld	(§ 6)
Lagergeld	(§ 7)
Krangeld	(§ 8)
Strom- und Wassergeld	(§ 9)
Entsorgungsentgelt	(§ 10)
Entgelt für Sportboote	(§ 11)
Dienstleistungsentgelt	(§ 12)

(2) Für Leistungen oder Lieferungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte vereinbart.

§ 3 Schuldner/-in, Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

(1) Für die Entgelte als Gesamtschuldner/-in zahlungspflichtig sind: Verladende und Empfangende sowie Eigentümer/-in der Güter, Nutzende und Antragsstellende.

(2) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Benutzung, Lieferung oder Leistung.

(3) Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Die Entgelte werden durch das Hafenamt für die WFG Infrastruktur GmbH als Eigentümerin des Hafens erhoben.

(5) Zahlungsmittel ist der Euro. Die in § 2 genannten Entgelte werden einzeln berechnet.

§ 4 Bemessungsgrundsätze

(1) Die Bemessungsgrundlagen werden im Abschnitt II bestimmt.

(2) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Entgeltsätze sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

(4) Werden Schiffs- und Ladepapiere nicht vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten der zahlungspflichtigen Person bzw. des zahlungspflichtigen Unternehmens geschätzt.

§ 5 Stundung und Erlass

(1) Die Entgelte können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für die schuldende Person bzw. des schuldenen Unternehmens verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

(2) Die Entgelte können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen entsprechend der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06. Juli 1998.

II. ENTGELTSÄTZE

§ 6 Kaigeld

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen ist ein Kaigeld zu zahlen. Das Kaigeld wird für alle Güter und Container, die an oder von Bord gebracht werden sowie für Passagiere des Fähr-, Ausflugs- und Kreuzfahrtverkehrs berechnet.

(2) Das Kaigeld beträgt **je Ein- und Ausgang**

für Massengüter aller Art

je 1.000 kg	0,36 €

für Container		je Container
20-Fuß-Container	unbeladen	5,80 €
20-Fuß-Container	beladen	6,80 €
40-Fuß-Container	unbeladen	8,50 €
40-Fuß-Container	beladen	10,50 €

für Fahrzeuge	je Fahrzeug
bis 7,5 t	2,80 €
mit mehr als 7,5 t	5,50 €

für Passagiere	0,65 €/Passagier/-in

für flüssigen Treibstoff

der von Land gegeben wird (bunkern)	2,50 €/m³

§ 7 Lagergeld

(1) Für das Lagern von Gütern auf den zugewiesenen Kai- und Brückenanlagen und den anderen Hafenanlagen ist ein Lagergeld zu zahlen.

(2) Das Lagergeld pro Quadratmeter belegte Fläche beträgt:

Für jeden angefangenen Zeitraum von 5 Tagen	0,33 €/m²
Zuschlag bei Überschreitung des festgelegten Zeitraums je angefangener 5 Tage fortlaufend	0,10 €/m²

(3) Bei kurzfristiger Lagerung von nicht mehr als 24 Stunden wird kein Lagergeld erhoben.

(4) Für das Lagern von Gütern über einen längeren Zeitraum können jeweils besondere Entgelte vereinbart werden.

§ 8 Krangeld (Umschlagsatz)

(1) Für die Benutzung der Krane/Bagger ist ein Krangeld zu zahlen.

(2) Für die Berechnung von Krangeld, Überstunden und Wartezeiten werden angefangene halbe Stunden als eine halbe Stunde angerechnet.

(3) Für **selbstlöschende Schiffe** oder ähnliches ist ein Kranausfallgeld von **0,25 Euro pro Tonne** zu zahlen.

(4) Der Umschlagsatz der Krane/Bagger beträgt:

a) Stundensatz für Krane / Bagger

für Krane über 5 Tonnen Tragkraft	145,00 €
für Krane oder Hydraulikbagger über 20 Tonnen Tragkraft	165,00 €

b) Sofern die Güter über die kreishafeneigene Trichteranlage entladen werden:

Stundensatz für Krane / Bagger bei Entladung über Hafen-Trichteranlage

für Krane über 5 Tonnen Tragkraft	153,00 €	
für Krane oder Hydraulikbagger über 20 Tonnen Tragkraft		173,00 €

c) Für die Bearbeitung von Massengütern werden berechnet:

Umschlag von Massengütern	per Kran	per Bagger
je 1.000 kg	0,83 €	0,83 €
Mindestens aber der Stundensatz gem. § 8 (4) a und b	ab 145,00 €	165,00 €

(5) **Überstunden:**

Die Kernzeit (festgelegte Arbeitszeit) im Hafen beginnt um 7:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr abzüglich einer Pause von 30 Minuten. Die Kernarbeitszeit des kranführenden Hafenpersonals beträgt montags bis donnerstags 8,5 Stunden täglich. Am Freitag beträgt die Kernarbeitszeit 5 Stunden.

Nach deren Ablauf sind Überstunden zu zahlen oder es ist eine Schicht zu bestellen (siehe folgende Seite).

Für Überstunden außerhalb der Kernarbeitszeit werden folgende Zuschläge erhoben:

Montag bis Freitag	06:00 - 21:00 Uhr	23,00 €/Std.
Montag bis Freitag	21:00 - 6:00 Uhr	39,00 €/Std.
Samstag	06:00 - 12:00 Uhr	23,00 €/Std.
Samstag	ab 12:00 Uhr	39,00 €/Std.
Sonn- und Feiertage		55,00 €/Std.

(6) Für **Wartezeiten** der auf Anforderung bereitstehenden kranführenden Person sind zu zahlen:

pro Kranführer/-in	49,00 €/Std.

(7) Für Kranarbeiten, die sich nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließen, sind mindestens 3 Stundensätze zu entrichten.

(8) Es können ganze Schichten gebucht werden. Folgende Schicht-Modelle stehen zur Auswahl, wobei nur ein Modell pro Tag und Kran gebucht werden kann.

Schicht 1

Montag-Donnerstag	10:00 - 19:00 Uhr	abzüglich einer Pause von 30 Min
Samstag	6:00 - 12:00 Uhr	abzüglich einer Pause von 30 Min

Schicht 2

Montag-Donnerstag	12:30 - 21:00 Uhr	abzüglich einer Pause von 30 Min
Freitag	12:30 - 20:00 Uhr	abzüglich einer Pause von 30 Min
Sonn- und Feiertage auf Anfrage.		

§ 9 Strom- und Wassergeld

Für die Entnahme unmittelbar an den Kaianlagen sind zu zahlen:

Trink- und Kesselwasser

je angefangene 1.000 Liter	5,00 €
Mindestsatz bei Seeschiffen	55,00 €

Strom

je angefangene 24 Stunden	9,20 €

§ 10 Entsorgungsentgelt

(1) Für entsorgungspflichtige Schiffe beträgt das **Entsorgungsentgelt 0,05 Euro/BRZ** pro Anlauf, soweit das Fahrzeug keine Befreiung nach §13 HafEntsVO seitens des Hafenamtes vorlegt. In dem Entsorgungsentgelt sind 0,02 Euro/BRZ für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb enthalten. Darüberhinausgehende Entsorgungskosten sind von dem Schiff zu tragen.

(2) Werden wegen hoher Hafenanlauffrequenz keine oder nur wenige Abfälle entsorgt, werden 30 Prozent des Entsorgungsentgelts erhoben (§ 11, Absatz 5 HafEntsVO).

(3) **Müllsäcke** (120 Ltr.) für nicht entsorgungspflichtige Schiffe sind während der Bürozeiten für **7,00 Euro/Stück** beim Hafenamt erhältlich.

(4) Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten.

§ 11 Entgelt für Sportboote

Für Sportboote, die an Land genommen oder ins Wasser gesetzt werden, sind bis zu einem Zeitaufwand von 30 Min. zu zahlen:

Gewicht	
bis 2,5 t	65,00 €
über 2,5 t - 5 t	75,00 €
über 5 t - 10 t	85,00 €
über 10 t	110,00 €

Ab einer Einsatzzeit von 30 Min. einschließlich Mast Legen/Stellen wird nach Zeitaufwand berechnet gem. § 8 (Krangeld).

§ 12 Dienstleistungsentgelt

Für die Inanspruchnahme von Beschäftigten des Kreishafens für Arbeiten im Hafengebiet, die der Kranführertätigkeit entsprechen, ist ein Dienstleistungsentgelt zu zahlen.

Mo - Do	7:00 - 16:00 Uhr	45,00 €/Std.
Fr	7:00 - 12:00 Uhr	45,00 €/Std.

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hafenentgeltordnung vom 01. Februar 2023 außer Kraft.

MASSE IST KLASSE

Der Kreishafen Rendsburg ist Spezialist für den Umschlag von Massengütern. Profitieren auch Sie von der direkten Lage am Nord-Ostsee-Kanal und der Nähe zu den Autobahnen A7 und A210. ISPS-zertifiziert und mit moderner Umschlagtechnik ausgestattet, gehört der Kreishafen zu einem der führenden Umschlagplätze der Region.

© arebo Design GmbH

Online-Schiffsanmeldung:
www.kreishafen-rd.de

Kontakt:

WFG Infrastruktur GmbH
Kreishafen Rendsburg
Am Kreishafen 6
24768 Rendsburg
T: 04331 1407-0 (24-Stunden-Rufbereitschaft bei Notfällen)
info@kreishafen-rd.de
www.kreishafen-rd.de

Ein Unternehmen der:

WFG Infrastruktur GmbH